

## Alternierende Telearbeit

### 1 Grundsätzliches

1.1 Alternierende Telearbeit für Sachbearbeiter/-innen Asyl ist hauptsächlich vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Aspekte als besonders sensibler Bereich anzusehen. Der Beachtung der Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen, wie sie in der Dienstvereinbarung zur Regelung der alternierenden Telearbeit vom 27.03.2000, der jeweiligen einvernehmlichen Regelung über die Teilnahme an der alternierenden Telearbeit sowie hier insbesondere der Anlage zu Ziff. 9 (Merkblatt zum Datenschutz und Sicherheitsanforderungen bei Telearbeitsplätzen) kommt deshalb besondere Bedeutung zu.

1.2 In asyl-/ ausländerrechtlichen Fällen dürfen Bescheide im Rahmen von Telearbeit nur dann gefertigt werden, wenn die **Anhörung bereits erfolgt** ist und es sich um einen telearbeit-geeigneten Fall handelt. Diese Eignung kann nur in **unproblematischen Fällen** bejaht werden. Ein unproblematischer Fall liegt nicht vor, wenn ein unter Abschnitt 2 genannter Sachverhalt zutrifft.  
Die Aktenunterlagen sind auf dieser Grundlage zu überprüfen und **unmittelbar vor der Mitnahme** der Referatsleitung vorzulegen. Diese entscheidet einzelfallbezogen und abschließend über die Eignung zur Telearbeit.

1.3 Die Referatsleitung stellt zudem die Dokumentation der Mitnahme der Akten sowie deren Rückgabe sicher.

### 2 Telearbeit ausschließende Tatbestände

Für die Telearbeit ungeeignete problematische Fälle liegen vor, wenn sich nach der Ermittlung der Entscheidungsgrundlage Sachverhalte ergeben, die im Hinblick auf den Asylbewerber in besonderem Maße schützenswert sind.

Dies ist insbesondere der Fall,

- 2.2 soweit Antragstellern aus dem Bekanntwerden ihres Aufenthalts und/oder ihres Asylbegehrens in Deutschland eine Gefährdungserhöhung erwachsen könnte. Dies ist z.B. zu berücksichtigen, wenn der Herkunftsstaat schon allein die Asylantragstellung verfolgt.
- 2.3 wenn sich in der Akte

- ärztliche Unterlagen wie Atteste, Gutachten, Befundberichte o.ä. (nicht darunter fallen einfachste ärztliche Schreiben vergleichbar der Qualität von Arbeits- oder Reiseunfähigkeitsbescheinigungen)
  - gegen Antragsteller gerichtete Beschuldigungen auch anonymen Art (unter gleicher Voraussetzung auch sonstige Schreiben oder Zeugenaussagen privater Dritter)
- 2.4 befinden.
- 2.4 wenn ein qualifizierter glaubhafter Vortrag über Folter, Traumatisierung, geschlechtsspezifischen Menschenrechtsverletzungen, die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben als besonders sensibel zu beurteilende Begründung des Asylbegehrens anzusehen ist.
- 2.4 Ferner:
- 2.4.1 In einem Vorverfahren derselben Angelegenheit liegt mindestens einer der unter 2.1 bis 2.3 subsumierten Ausschlussgründe vor.
- Beispiel: in einer Vorakte zu einem Widerrufsverfahren befindet sich ein Krankenhausbericht.
- 2.4.2 Sollte einer der vorstehenden Ausschlussgründe (2.1 bis 2.4.1) bei Eheleuten oder Familien auf nur eine Person zutreffen, dürfen Entscheidungen für andere Familienmitglieder ebenfalls nicht in Telearbeit gefertigt werden. Dies gilt auch bei getrennten Vorgängen (z.B. bei Einreise in das Bundesgebiet zu verschiedenen Zeitpunkten).
- Beispiel: Ein rechtskräftig abgelehnter Asylbewerber befindet sich noch in Deutschland. In einer seiner Akten hatte ihn ein im Bundesgebiet wohnender Asylberechtigter aus der gemeinsamen Heimat brieflich und unter Angabe von Personalien und Adresse verschiedene Details bestätigt.
- Die Ehefrau des Erstgenannten reist später ein. Sie bringt eigene Asylgründe vor und beruft sich im Übrigen auf das von ihrem Ehemann Vorgebrachte.
- Aus ihrer eigenen Erstverfahrensakte sind zwar keine, unter 2.1 bis 2.3 fallende Ausschlussstatbestände ersichtlich. Die Entscheidung über ihr Asylbegehren kann dennoch nicht mittels Telearbeit gefertigt werden. In einer der Akten ihres Ehemannes ist nämlich der besagte Brief enthalten, der unter 2.1 fällt.
- 2.5 Daneben ist grundsätzlich auch das Korrekturlesen von nicht für die Telearbeit freigegebenen Anhörungen und Bescheiden zulässig, die lediglich das Aktenzeichen, aber noch keine Kopfdaten (Name, Geburtsdatum, Wohnort usw.)

der Asylbewerber enthalten. Bei entsprechenden Schreiben muss der bzw. die Sachbearbeiter/-in Asyl bei Weitergabe des Diktats an die Kanzlei sicherstellen, dass die Schreibkraft die Kopfzeile offen lässt (die Schriftstücke können in diesem Fall nicht in MARIS erstellt werden, da dort die Kopfdaten automatisch gesetzt werden). Das fertig gestellte Schriftstück wird von der Kanzlei an die Telearbeits- und die Amtsadresse gemailt. Der Nachtrag der Kopfdaten erfolgt im Amt von dem/der Sachbearbeiter/-in Asyl oder der SK-Koordinatorin.

Enthält das Anhörungsprotokoll oder der Bescheid besonders sensible Daten, z.B. Zeugenbenennungen oder Angaben zu Dritten im Heimatstaat, die deren Verfolgung begründen könnten, ist auch das Korrekturlesen dieser Dokumente am Telearbeitsplatz unzulässig. Der/die Sachbearbeiter/-in Asyl hat dem Schreibdienst vorzugeben, dass solche Dokumente nicht an den Telearbeitsplatz übermittelt werden.